Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3389

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze

— Drucksache IV/2955 —

A. Bericht des Abgeordneten Jahn

I. Allgemeiner Teil

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze ist dem Rechtsausschuß in der 159. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Januar 1965 überwiesen worden. Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 130. Sitzung am 5. Mai 1965 beraten.

Der Ausschuß hat die Vorlage des Gesetzentwurfs einstimmig begrüßt und die Erhöhung der Anwaltsgebühren für dringend erforderlich gehalten, vor allem mit Rücksicht darauf, daß seit 1952 keine Anpassung dieser Gebühren an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse mehr erfolgt ist. Die seit 1952 erheblich gestiegenen Bürounkosten, insbesondere für Mieten und Gehälter, machen eine Erhöhung unumgänglich. Gerade bei der Bedeutung des Standes der Rechtsanwälte als Organ der Rechtspflege und im Interesse einer Förderung der freien Berufe muß die Gebührenordnung so gestaltet werden, daß sie es dem Rechtsanwalt ermöglicht, das Risiko dieses freien Berufes zu tragen und auch eine angemessene Vorsorge für sein Alter zu treffen. Aus diesen Gründen ist der Ausschuß zu der Auffassung gelangt, daß man in mehreren Punkten noch über die in der Regierungsvorlage bereits vorgesehenen finanziellen Verbesserungen hinausgehen und zusätzliche Gebührenvergünstigungen vorsehen sollte, auf die unter II. im einzelnen eingegangen wird.

Hauptpunkt der Erörterungen im Rechtsausschuß war das Kernstück des Entwurfs, die Erhöhung der Gebührentabelle der Anlage zu § 11. Der Ausschuß war einmütig der Auffassung, daß diese Tabelle dringend verbessert werden müsse. Die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung wurde allgemein als zu gering betrachtet, wie sich auch bereits der Bundesrat veranlaßt gesehen hat, eine andere Tabelle vorzuschlagen, die eine wesentlich stärkere Erhöhung der Gebühren, nämlich bis 30 v. H., enthält. Der Antrag, noch in zweifacher Hinsicht über den Abänderungsvorschlag des Bundesrates hinauszugehen, nämlich einmal auch die Gebühren für die niedrigen Streitwerte bis 1000 DM zu erhöhen und zum anderen bei hohen Streitwerten über 50 000 DM eine starke Erhöhung der Gebühren durch Wiederherstellung der 1927 gültigen Gebührentabelle, die durch Gesetz vom 28. Januar 1927 radikal herabgesetzt worden war, vorzusehen, fand nicht die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses. Es war jedoch allgemeine Ansicht, daß das Problem der Gebühren bei sehr hohen Streitwerten, auch im Zusammenhang mit den Gerichtsgebühren für diese Werte, einer grundsätzlichen Überprüfung bedürfe, die im derzeitigen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr erfolgen kann, ohne die Verabschiedung dieses Gesetzes zu gefährden. Mit Rücksicht hierauf hat sich der Ausschuß einstimmig für die Übernahme des Vorschlages des Bundesrates entschieden, wobei lediglich mit Rücksicht auf die Beschlüsse zur Mindestgebühr die unterste Wertstufe entfallen ist.

Von grundsätzlicher Bedeutung sind weiter die Beschlüsse des Ausschusses zur Neuregelung der Reisekostenvergütung und des Abwesenheitsgeldes für den Rechtsanwalt. Der Ausschuß ist der Meinung, von der bisherigen Anlehnung an die Reisekosten-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

bestimmungen für Bundesbeamte abgehen zu sollen, da die andersartige Tätigkeit des Rechtsanwalts auch eine andersartige Bewertung und Regelung der Reisekostenvergütung erfordert. Bei den Reisekosten soll der heute allgemein üblichen Benutzung eines Kraftwagens Rechnung getragen werden. Bei der Bemessung des Kilometersatzes auf 0,40 DM ist der Ausschuß bewußt über die steuerlich anerkannten Sätze hinausgegangen, um dem Rechtsanwalt den Ersatz der tatsächlichen Unkosten zuzubilligen.

Auch die Tage- und Übernachtungsgeldregelung für Beamte erschien dem Ausschuß nicht mehr als geeigneter Anknüpfungspunkt. Es wird nunmehr ein einheitliches, spürbar erhöhtes Tage- und Abwesenheitsgeld von 50 DM bei Geschäftsreisen von mehr als acht Stunden und 25 DM bei Geschäftsreisen von vier bis acht Stunden vorgesehen. Damit ist eine einfache, klare Regelung erreicht, die es dem Rechtsanwalt erspart, sich an den wechselnden und ihm häufig unbekannten reisekostenrechtlichen Bestimmungen für Beamte zu orientieren. Für die Übernachtungskosten ist der Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen vorgesehen. Eine entsprechende Regelung ist auch für den Notar vorgesehen, dem die Gebühren selbst zufließen.

Von besonderer Wichtigkeit ist ferner die vom Ausschuß einstimmig beschlossene Änderung der Zivilprozeßordnung (Artikel 2 § 5). Nach der überwiegenden Meinung in der Rechtsprechung steht dem beigeordneten Armenanwalt kein eigenes Antrags- und Beschwerderecht zu, soweit es sich um die Anordnung der Nachzahlung handelt, wenn die von ihm vertretene arme Partei nachträglich zahlungsfähig wird. Es erscheint nicht vertretbar, dem Rechtsanwalt in diesem Verfahren, in dem unmittelbar über seine eigenen Gebührenansprüche entschieden wird, jede aktive Mitwirkung zu versagen und ihn auf eine bloße Anregung zu beschränken. Durch die vorgeschlagene Änderung wird nunmehr ein selbständiges Antrags- und Beschwerderecht zugebilligt und damit dem Erfordernis des Artikels 19 Abs. 4 GG entsprochen.

Die sonstigen Änderungen werden bei den einzelnen Vorschriften erörtert.

II. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zur Fassung der Eingangsworte: Der Rechtsausschuß hat sich dafür ausgesprochen, auf die Angabe derjenigen Gesetze zu verzichten, durch welche das zu ändernde Gesetz nur in Teilen geändert worden ist; es soll lediglich auf die ursprüngliche Fassung des Gesetzes oder eine etwaige vollständige Neufassung verwiesen werden.

Entsprechend ist auch in Artikel 2 verfahren worden.

Zu Artikel 1 Nr. 1

Der Ausschuß hat der vorgeschlagenen Streichung aus den Gründen der Regierungsvorlage zugestimmt.

Zu Artikel 1 Nr. 1 a

Die bisherige Mindestgebühr von 3 DM ist nicht mehr zeitgemäß; es sollte dem Rechtsanwalt nicht zugemutet werden, für ein Entgelt tätig zu werden, das unter den bei Dienstleistungen handwerklicher Art üblichen Sätzen liegt. Der Ausschuß hat sich deshalb einstimmig für die Erhöhung der Mindestgebühr auf 5 DM ausgesprochen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 b

Zu Buchstabe a

Auch bei der Rat- und Auskunfterteilung macht sich die zunehmende Komplizierung unseres Rechtes bemerkbar. Es werden auch bei dieser Tätigkeit häufiger schwierige Prüfungen und Nachforschungen nach verstreuten Rechtsquellen notwendig, die mit dem bisherigen Gebührenrahmen von 1/10 bis 5/10 nicht angemessen abgegolten werden können. Der Ausschuß hat deshalb beschlossen, den Rahmen bis zu einer vollen Gebühr auszuweiten.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus dem Beschluß zu Artikel 1 Nr. 1 a.

Zu Artikel 1 Nr. 1 c

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, eine Sonderregelung für das Gutachten über die Aussichten einer Revision zu schaffen, wonach für das sogenannte Aussichtengutachten eine volle Gebühr vorgesehen wird. Dies entspricht der bisherigen Praxis, deren gebührenrechtliche Grundlage aber nicht eindeutig war. Derartige Aussichtengutachten fallen also künftig weder unter die allgemeine Gutachtengebühr des § 21 noch unter die sogenannte Abrategebühr des § 20 Abs. 2.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Der Ausschuß billigt den Regierungsvorschlag einer Pauschalierung der Auslagen als begrüßenswerte Vereinfachung, hält jedoch die vorgeschlagenen Sätze für zu niedrig. Schon um die erstrebte Vereinfachung in möglichst weitem Umfang zu erreichen und umständliche und zeitraubende Vergleichsrechnungen zu vermeiden, schlägt er einen Unkostenpauschsatz von 10 v. H. der gesetzlichen Gebühren, höchstens jedoch 20 DM, vor. Der Höchstsatz von 20 DM je Instanz ist nach Auffassung des Ausschusses bei einem derzeitigen Briefporto von 0,20 DM und den Kosten einer Fernsprechgebühreneinheit von 0,18 DM so bemessen, daß er auch unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung in der Regel keinen Anlaß mehr zur Forderung der tatsächlichen Auslagen bietet, die nach wie vor wahlweise möglich bleibt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 a

Der Ausschuß empfiehlt, die bisherige Bindung der Schreibgebühren an die Schreibgebühren des

Gerichtskostengesetzes aufzugeben, weil das Anwaltsbüro insoweit nicht im gleichen Maße rationalisiert werden kann wie die Behördenorganisation. Die für die Gerichte maßgebenden und ausreichenden Schreibgebühren sind deshalb nicht ausreichend, um die Unkosten des Rechtsanwalts für die Anfertigung von Abschriften zu decken. Der Ausschuß hielt eine Erhöhung der Schreibgebühren für erforderlich, die den tatsächlichen Aufwendungen eines Anwaltsbüros für derartige Arbeiten entspricht.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Wie schon unter I. näher ausgeführt, hat der Ausschuß beschlossen, das Reisekostenrecht des Rechtsanwalts von dem der Beamten zu lösen; auf die Ausführungen unter I. kann Bezug genommen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die mit der Regierungsvorlage beabsichtigte Klarstellung erschien dem Ausschuß sachdienlich.

Zu Artikel 1 Nr. 4 a

Diese Änderung trägt der während der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens erfolgten Streichung des § 102 der Zivilprozeßordnung durch das Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 933) Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Der Ausschuß hat einstimmig die Notwendigkeit einer Erhöhung der Gebühren für das mit besonderer Mühewaltung verbundene Verfahren auf Bewilligung, Verlängerung oder Verkürzung der Räumungsfrist bejaht.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Die unter Buchstaben a und b vorgesehenen Verbesserungen wurden aus den Gründen der Regierungsvorlage für sachdienlich angesehen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 a und 6 b

Folgeänderungen des Beschlusses zu Artikel 1 Nr. 1 a.

Zu Artikel 1 Nr. 6 c

Die neue Überschrift trägt der heutigen Terminologie und einer Anregung des Rechtsausschusses des Bundesrates Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Zu Buchstabe a

Hier kann auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 6 c verwiesen werden.

Zu Buchstaben a und b

Die Herausnahme der Gebührenregelung für die Sozialgerichte aus dem § 114 wurde bejaht, weil sich bei dem dort geltenden Rahmengebührensystem aus einer Verweisung auf den Dritten Abschnitt Schwierigkeiten ergeben müssen.

Zu Buchstabe c

Aus den Gründen der Regierungsvorlage wurde eine Erhöhung der Gebühren für die Nichtzulassungsbeschwerde für notwendig und sachdienlich gehalten. Abweichend von der Vorlage ist der Ausschuß jedoch der Ansicht, daß diese Gründe auch für die Nichtzulassungsbeschwerde des § 220 des Bundesentschädigungsgesetzes zutreffen. Auf die Ausführungen zu Artikel 2 § 6 wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Eine Minderheit vertrat die Ansicht, man solle für die Verfahren auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung noch über die im Regierungsentwurf vorgesehenen Vergünstigungen hinausgehen und diese Verfahren den Verfahren nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung gleichstellen, d. h. volle Gebühren dafür vorsehen. Die Mehrheit hat sich jedoch für die Fassung der Regierungsvorlage ausgesprochen.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Die systematische Umstellung der Gebührenregelung für die sozialgerichtlichen Verfahren wurde gebilligt, ebenso die vorgeschlagene Erhöhung der Rahmensätze. Eine Minderheit vertrat die Ansicht, auch diese erhöhten Sätze gewährleisteten noch nicht eine angemessene Entlohnung der Anwaltstätigkeit in diesen Verfahren.

Zu Artikel 1 Nr. 8 a

Die allgemeine Geschäftsgebühr, Besprechungsgebühr und Beweisaufnahmegebühr in anderen als den im Dritten bis Zehnten Abschnitt geregelten Angelegenheiten beträgt bisher je 5/10 und kann nach § 118 Abs. 2 bis auf 2/10 ermäßigt und bis auf 10/10 erhöht werden. Die Ermäßigungsmöglichkeit soll künftig entfallen und statt der Erhöhungsmöglichkeit eine Rahmengebühr von 5/10 bis 10/10 vorgesehen werden. Für die Bemessung der Gebühr innerhalb dieses neuen Rahmens gilt § 12.

Zu Artikel 1 Nr. 8 b

Folgeänderung des Beschlusses zu Artikel 1 Nr. 8 a.

Zu Artikel 1 Nr. 8 c

Folgeänderung des Beschlusses zu Artikel 1 Nr. 1 a.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Der Ausschuß hat sich eingehend mit der Problematik der Armenanwaltsgebühren befaßt und insbesondere die Frage erörtert, ob nach den bisherigen Erhöhungen der Armenanwaltsgebühren in den Jahren 1957 und 1961 die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Erhöhung der Armenanwaltsgebühr in Ehesachen um 50 v. H. bzw. 33⅓ v. H. ausreiche, oder ob es nicht an der Zeit sei, auch die Gebührenstaffel über die jetzige Höchstgrenze von 6000 DM hinaus fortzusetzen, etwa bis zur Revisionssumme. Dieses Problem soll jedoch nach der Auffassung des Ausschusses einer späteren Prüfung vorbehalten bleiben; der Regierungsvorschlag wurde einstimmig befürwortet. Die Bundesregierung wurde gebeten, die Frage der Neuregelung der Armenanwaltsgebühren alsbald in Angriff zu nehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Die Änderung ist lediglich eine Anpassung an die inzwischen erfolgte Streichung des § 123 Abs. 4.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Aus den unter I. genannten Gründen hat sich der Ausschuß einstimmig für die Annahme der vom Bundesrat vorgeschlagenen Tabelle ausgesprochen. Mit Rücksicht auf die Beschlüsse zur Mindestgebühr (vgl. zu Artikel 1 Nr. 1 a) mußte jedoch die unterste Wertstufe (bis 20 DM = 3 DM) wegfallen. Damit entspricht die unterste Wertstufe nunmehr derjenigen im Gerichtskostengesetz und in der Kostenordnung, die schon bisher keine Wertstufe bis 20 DM kannten.

Zu Artikel 2 § 1

Zu Buchstabe a

Die Änderungen der Gebührentabellen für Rechtsbeistände sind Folgeänderungen der Beschlüsse zu Artikel 1 Nr. 11. Es wurde das Prinzip beibehalten, bis zu 300 DM Streitwert die gleichen Gebühren wie für Rechtsanwälte vorzusehen. Dementsprechend mußte auch hier die unterste Wertstufe bis 20 DM entfallen. Bei den Wertstufen 2600 DM und 3000 DM waren die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen zu übernehmen, um den Anschluß an die zu Artikel 1 Nr. 11 beschlossene Fassung der Tabelle für Rechtsanwälte zu erreichen.

Zu Buchstabe b

Auch für den Rechtsbeistand ist eine gleichartige Neuregelung des Reisekostenrechts vorgesehen wie für den Rechtsanwalt. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 3 wird Bezug genommen. Die Sätze für das Tage- und Abwesenheitsgeld wurden jedoch statt auf 50 DM und 25 DM auf 30 DM und 15 DM festgesetzt.

Zu Artikel 2 § 2 Nr. 1

Der Ausschuß hat dem Vorschlag des Bundesrates, dem sich auch die Bundesregierung angeschlossen hat, zugestimmt. Damit sollen künftighin die stark gestiegenen Gebühren für förmliche Zustellungen in denjenigen Verfahren, auf die die Kostenordnung anwendbar ist, als Auslagen erhoben werden können. Entsprechendes gilt auch für die Verfahren, auf die das Gerichtskostengesetz oder die Justizverwaltungskostenordnung anwendbar ist (vgl. Artikel 2 §§ 3 und 4).

Zu Artikel 2 § 2 Nr. 2

Die Beschlüsse des Ausschusses zum Reisekostenrecht der Rechtsanwälte (vgl. Artikel 1 Nr. 3) machen auch eine entsprechende Neuregelung für die Notare notwendig. Dabei mußte der Tatsache Rechnung getragen werden, daß § 153 der Kostenordnung sowohl den sogenannten Gebührennotar erfaßt, als auch den Fall, in dem die Gebühren der Staatskasse zufließen.

Fließen die Gebühren dem Notar selber zu, so soll er wie ein Rechtsanwalt gestellt werden. Dies empfiehlt sich schon mit Rücksicht auf das in weiten Teilen des Bundesgebietes vorhandene Anwaltsnotariat. Dem Notar wird das gleiche Kilometergeld von 0,40 DM zugebilligt, ebenso das vereinheitlichte Tage- und Abwesenheitsgeld von 50 DM und 25 DM. Die bisherige Vorschrift über die vollständige Anrechnung des reinen Abwesenheitsgeldes auf die in § 58 Abs. 1 der Kostenordnung bestimmte Zusatzgebühr mußte mit Rücksicht auf den Doppelcharakter des Tage- und Abwesenheitsgeldes geändert werden; es erschien angemessen, nur die Hälfte des Tage- und Abwesenheitsgeldes auf die Zusatzgebühr anzurechnen. Eine Sonderregelung für Auslandstagegelder erschien entbehrlich. Die Bestimmung über die entsprechende Anwendung des § 138 der Kostenordnung hat wie bisher im wesentlichen klarstellende Bedeutung.

Fließen die Gebühren der Staatskasse zu, so erscheint es nicht angängig, das Reisekostenrecht des Notars von den für Beamte geltenden Grundsätzen zu lösen. Hier bleibt es deshalb bei einer Verweisung auf das Bundesreisekostenrecht. Nach Inkrafttreten des Bundesreisekostengesetzes vom 20. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 133) war die Verweisung auf die Reisekostenstufe II durch eine solche auf Reisekostenstufe C zu ersetzen. Beim Kilometergeld glaubte der Ausschuß, den gleichen Satz von 0,40 DM wie beim Gebührennotar und bei den Rechtsanwälten zubilligen zu sollen. Darüber hinaus erschien es sachdienlich, die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Vereinfachung der Abrechnung bei Benutzung eines Kraftwagens zu übernehmen, wenn der Hin- und Rückweg zusammen nicht mehr als 200 Kilometer beträgt.

Zu Artikel 2 §§ 3 und 4

Vgl. die Ausführungen zu Artikel 2 § 2 Nr. 1.

Zu Artikel 2 § 5 Nr. 1

Hier kann zunächst auf die Ausführungen unter I. am Ende verwiesen werden. Durch die Änderung des § 126 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung wird dem beigeordneten Rechtsanwalt nunmehr ein selbständiges Antragsrecht eingeräumt. Diese Stellung ist der Interessenlage angemessener als die bisher vorgesehene bloße Anhörung und die Beschränkung auf eine Anregung für ein Tätigwerden von Amts wegen. Die Pflicht des Gerichts zur Anhörung der beteiligten Stellen ist unverändert geblieben, ebenso die Regelung über die Verteilung der angeordneten Nachzahlungen.

Zu Artikel 2 § 5 Nr. 2

Während bisher nur gegen einen Beschluß, der die Nachzahlung anordnete, die Beschwerde (der armen Partei) möglich war, wird nunmehr bei den Nachzahlungsbeschlüssen der bisherige Grundsatz, daß alle der armen Partei günstigen Entscheidungen unanfechtbar sind, durchbrochen. Entscheidungen über die Nachzahlungspflicht sind nunmehr schlechthin mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerdeberechtigung regelt sich nach allgemeinen Grundsätzen, d. h. bei der Ablehnung der Nachzahlungsanordnung ist, Beschwer vorausgesetzt, sowohl der Armenanwalt als auch die Bundes- oder Staatskasse beschwerdeberechtigt.

Zu Artikel 2 § 6

Die in Artikel 1 Nr. 7 c vorgesehene Erhöhung der Gebühren für die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach Auffassung des Ausschusses auch in den Fällen einer Nichtzulassungsbeschwerde nach § 220 des Bundesentschädigungsgesetzes angebracht. Die dort vorgesehene Regelung wird deshalb auch nach § 227 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes übernommen.

Zu Artikel 3 § 1

In Absatz 2 Satz 2 letzter Halbsatz ist, einer Anregung des Rechtsausschusses des Bundesrates folgend, klargestellt worden, daß bei Aufnahme eines unterbrochenen oder ruhenden Verfahrens nach Inkrafttreten des Gesetzes die Anwaltsgebühren nur dann neu nach den neuen Sätzen berechnet werden, wenn der Rechtsanwalt auch in dem aufgenommenen Verfahren tätig wird.

Zu Artikel 3 §§ 2 und 3

§ 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Der Ausschuß schlägt vor, das Gesetz am 1. Oktober 1965 in Kraft treten zu lassen.

Bonn, den 7. Mai 1965

Jahn
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2955 — in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 7. Mai 1965

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi
Vorsitzender

Jahn
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze

— Drucksache IV/2955 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte	**Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**
Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 907), *zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 769)*, wird wie folgt geändert:	Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 907) wird wie folgt geändert:
1. In § 4 fallen die Worte „zur Ableistung des ◆ Anwärterdienstes überwiesenen Anwaltsassessor oder" weg.	1. unverändert
	1a. § 11 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: ◆ **„Der Mindestbetrag einer Gebühr ist fünf Deutsche Mark."**
	1b. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert: ◆ **a) In Satz 1 werden die Worte „fünf Zehntel" durch die Worte „zehn Zehntel" ersetzt.** **b) In Satz 2 wird die Zahl „3" durch „5" ersetzt.**
	1c. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt: ◆ **„§ 21 a** **Gutachten über die Aussichten einer Revision** **Für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens über die Aussichten einer Revision erhält der Rechtsanwalt eine volle Gebühr nach § 11 Abs. 1 Satz 2; dies gilt nicht in den in § 20 Abs. 1 Satz 2 genannten Angelegenheiten. Die Gebühr ist auf eine Prozeßgebühr, die im Revisionsverfahren entsteht, anzurechnen."**

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
2. In § 26 wird folgender Satz 2 angefügt:	2. In § 26 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Er kann nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pauschsatz fordern, der *fünf* vom Hundert der gesetzlichen Gebühren, in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug jedoch höchstens 5 Deutsche Mark beträgt; § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß."	„Er kann nach seiner Wahl anstelle der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pauschsatz fordern, der **zehn** vom Hundert der gesetzlichen Gebühren, in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug, jedoch höchstens **20** Deutsche Mark beträgt; § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß."
	2a. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
	„(2) Die Höhe der Schreibgebühr beträgt je angefangene Seite DIN A 4 3 Deutsche Mark, je angefangene Seite DIN A 3 6 Deutsche Mark. Für Durchschriften, mechanische Vervielfältigungen und Ablichtungen ermäßigt sich die Schreibgebühr je angefangene Seite DIN A 4 auf 0,50 Deutsche Mark, je angefangene Seite DIN A 3 auf 1 Deutsche Mark."
3. § 28 *wird wie folgt geändert:*	3. § 28 **erhält folgende Fassung:**
a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: *„diese Entschädigung ist stets zu gewähren, wenn der Hin- und Rückweg zusammen nicht mehr als zweihundert Kilometer beträgt oder der Rechtsanwalt Fahrtkosten für nicht mehr als zweihundert Kilometer verlangt."* *b) In Absatz 2 wird in Satz 1 die Zahl „15" durch die Zahl „20" und in Satz 2 die Zahl „7,50" durch die Zahl „10" ersetzt.*	**„§ 28** **Geschäftsreisen** **(1) Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsanwalt, wenn er einen eigenen Kraftwagen benutzt, 40 Deutsche Pfennig für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückwegs, bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen.** **(2) Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Rechtsanwalt bei einer Geschäftsreise von 4 bis 8 Stunden 25 Deutsche Mark, von mehr als 8 Stunden 50 Deutsche Mark; bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 vom Hundert berechnet werden. Außerdem hat er Anspruch auf Ersatz der Übernachtungskosten."**
4. § 36 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Wird ein Vergleich, insbesondere über den Unterhalt, im Hinblick auf eine Ehesache geschlossen, so bleibt der Wert der Ehesache bei der Berechnung der Vergleichsgebühr außer Betracht."	4. unverändert
	4a. In § 37 Nr. 3 fallen die Worte „die Verpflichtung zur Tragung von Kosten (§ 102 der Zivilprozeßordnung)," weg.
5. § 50 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 treten an die Stelle der Worte „drei Zehntel" die Worte „fünf Zehntel". b) Satz 2 fällt weg.	5. unverändert

Entwurf

6. § 58 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„jedes neue Verfahren, insbesondere jedes Verfahren über Anträge auf Änderung der getroffenen Anordnungen, gilt als besondere Angelegenheit;".

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. das Verfahren über einen Antrag nach § 825 der Zivilprozeßordnung;".

7. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verfahren vor *Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten*"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts sinngemäß."

c) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„(3) Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung oder der Revision erhält der Rechtsanwalt die Hälfte der in § 31 bestimmten Gebühren nach den Sätzen des § 11 Abs. 1 Satz 2."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Verfahren auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung oder auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung erhält der Rechtsanwalt fünf Zehntel der in § 31 bestimmten Gebühren."

8. § 116 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit"

b) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „§ 23 und § 24 gelten nicht."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

6. unverändert

6a. In § 91 Nr. 3 zweiter Halbsatz werden die Worte „von 3 Deutsche Mark bis 150 Deutsche Mark" durch die Worte „von 5 Deutsche Mark bis 150 Deutsche Mark" ersetzt.

6b. In § 112 Abs. 3 werden die Worte „von 3 Deutsche Mark bis 150 Deutsche Mark" durch die Worte „von 5 Deutsche Mark bis 150 Deutsche Mark" ersetzt.

6c. Die Überschrift des Zehnten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Gebühren in Verfahren vor Gerichten der Verfassungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit".

7. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verfahren vor **Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit".**

b) unverändert

c) unverändert

d) unverändert

8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf:

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rechtsanwalt erhält im Verfahren

1. vor dem Sozialgericht 30 Deutsche Mark bis 200 Deutsche Mark,
2. vor dem Landessozialgericht 45 Deutsche Mark bis 300 Deutsche Mark,
3. vor dem Bundessozialgericht 75 Deutsche Mark bis 500 Deutsche Mark."

Beschlüsse des 12. Ausschusses:

8a. § 118 wird wie folgt geändert:

◆ **a) In Absatz 1 erster Halbsatz werden die Worte „fünf Zehntel" durch die Worte „fünf Zehntel bis zehn Zehntel" ersetzt.**

b) Absatz 2 fällt weg.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die in Absatz 1 bestimmten Gebühren für eine Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens entstehen, sind sie auf die Gebühren für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren anzurechnen."

d) Absatz 4 wird Absatz 3.

8b. In § 119 Abs. 2 wird hinter dem ersten Halbsatz das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen. ◆

8c. In § 120 Abs. 2 werden die Worte „3 bis" gestrichen. ◆

Entwurf:

9. § 123 Abs. 2 wird wie folgt geändert: ◆

a) In Satz 1 tritt an die Stelle der Zahl „50" die Zahl „75".

b) In Satz 2 tritt an die Stelle der Zahl „30" die Zahl „40".

Beschlüsse: 9. unverändert

Entwurf: 10. In § 124 fällt der Satz 2 weg. ◆

Beschlüsse: 10. unverändert

Entwurf:

11. Die Anlage zu § 11 wird wie folgt gefaßt:

„Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis	*20 Deutsche Mark*	*3 Deutsche Mark*
bis	50 Deutsche Mark	5 Deutsche Mark
bis	100 Deutsche Mark	7 Deutsche Mark
bis	150 Deutsche Mark	10 Deutsche Mark
bis	200 Deutsche Mark	13 Deutsche Mark
bis	300 Deutsche Mark	19 Deutsche Mark
bis	400 Deutsche Mark	25 Deutsche Mark
bis	500 Deutsche Mark	30 Deutsche Mark
bis	600 Deutsche Mark	35 Deutsche Mark
bis	700 Deutsche Mark	40 Deutsche Mark
bis	800 Deutsche Mark	45 Deutsche Mark
bis	900 Deutsche Mark	50 Deutsche Mark
bis	1 000 Deutsche Mark	55 Deutsche Mark
bis	1 100 Deutsche Mark	60 Deutsche Mark
bis	1 200 Deutsche Mark	65 Deutsche Mark

Beschlüsse:

11. Die Anlage zu § 11 wird wie folgt gefaßt: ◆

„Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis	50 Deutsche Mark	5 Deutsche Mark
bis	100 Deutsche Mark	7 Deutsche Mark
bis	150 Deutsche Mark	10 Deutsche Mark
bis	200 Deutsche Mark	13 Deutsche Mark
bis	300 Deutsche Mark	19 Deutsche Mark
bis	400 Deutsche Mark	25 Deutsche Mark
bis	500 Deutsche Mark	30 Deutsche Mark
bis	600 Deutsche Mark	35 Deutsche Mark
bis	700 Deutsche Mark	40 Deutsche Mark
bis	800 Deutsche Mark	45 Deutsche Mark
bis	900 Deutsche Mark	50 Deutsche Mark
bis	1 000 Deutsche Mark	55 Deutsche Mark
bis	1 100 Deutsche Mark	60 Deutsche Mark
bis	1 200 Deutsche Mark	65 Deutsche Mark

Entwurf			Beschlüsse des 12. Ausschusses		
bis	1 300 Deutsche Mark	70 Deutsche Mark	bis	1 300 Deutsche Mark	70 Deutsche Mark
bis	1 400 Deutsche Mark	75 Deutsche Mark	bis	1 400 Deutsche Mark	75 Deutsche Mark
bis	1 500 Deutsche Mark	80 Deutsche Mark	bis	1 500 Deutsche Mark	80 Deutsche Mark
bis	1 600 Deutsche Mark	85 Deutsche Mark	bis	1 600 Deutsche Mark	85 Deutsche Mark
bis	1 700 Deutsche Mark	90 Deutsche Mark	bis	1 700 Deutsche Mark	90 Deutsche Mark
bis	1 800 Deutsche Mark	95 Deutsche Mark	bis	1 800 Deutsche Mark	95 Deutsche Mark
bis	1 900 Deutsche Mark	100 Deutsche Mark	bis	1 900 Deutsche Mark	100 Deutsche Mark
bis	2 000 Deutsche Mark	105 Deutsche Mark	bis	2 000 Deutsche Mark	105 Deutsche Mark
bis	2 100 Deutsche Mark	110 Deutsche Mark	bis	2 100 Deutsche Mark	110 Deutsche Mark
bis	2 200 Deutsche Mark	115 Deutsche Mark	bis	2 200 Deutsche Mark	115 Deutsche Mark
bis	2 300 Deutsche Mark	120 Deutsche Mark	bis	2 300 Deutsche Mark	120 Deutsche Mark
bis	2 400 Deutsche Mark	125 Deutsche Mark	bis	2 400 Deutsche Mark	125 Deutsche Mark
bis	2 500 Deutsche Mark	*129* Deutsche Mark	bis	2 500 Deutsche Mark	**130** Deutsche Mark
bis	2 600 Deutsche Mark	*133* Deutsche Mark	bis	2 600 Deutsche Mark	**135** Deutsche Mark
bis	2 700 Deutsche Mark	*137* Deutsche Mark	bis	2 700 Deutsche Mark	**140** Deutsche Mark
bis	2 800 Deutsche Mark	*141* Deutsche Mark	bis	2 800 Deutsche Mark	**145** Deutsche Mark
bis	2 900 Deutsche Mark	*145* Deutsche Mark	bis	2 900 Deutsche Mark	**150** Deutsche Mark
bis	3 000 Deutsche Mark	*149* Deutsche Mark	bis	3 000 Deutsche Mark	**155** Deutsche Mark
bis	3 200 Deutsche Mark	*155* Deutsche Mark	bis	3 200 Deutsche Mark	**163** Deutsche Mark
bis	3 400 Deutsche Mark	*161* Deutsche Mark	bis	3 400 Deutsche Mark	**171** Deutsche Mark
bis	3 600 Deutsche Mark	*167* Deutsche Mark	bis	3 600 Deutsche Mark	**179** Deutsche Mark
bis	3 800 Deutsche Mark	*173* Deutsche Mark	bis	3 800 Deutsche Mark	**187** Deutsche Mark
bis	4 000 Deutsche Mark	*179* Deutsche Mark	bis	4 000 Deutsche Mark	**195** Deutsche Mark
bis	4 200 Deutsche Mark	*185* Deutsche Mark	bis	4 200 Deutsche Mark	**202** Deutsche Mark
bis	4 400 Deutsche Mark	*190* Deutsche Mark	bis	4 400 Deutsche Mark	**209** Deutsche Mark
bis	4 600 Deutsche Mark	*195* Deutsche Mark	bis	4 600 Deutsche Mark	**216** Deutsche Mark
bis	4 800 Deutsche Mark	*200* Deutsche Mark	bis	4 800 Deutsche Mark	**223** Deutsche Mark
bis	5 000 Deutsche Mark	*205* Deutsche Mark	bis	5 000 Deutsche Mark	**230** Deutsche Mark
bis	5 200 Deutsche Mark	*210* Deutsche Mark	bis	5 200 Deutsche Mark	**236** Deutsche Mark
bis	5 400 Deutsche Mark	*215* Deutsche Mark	bis	5 400 Deutsche Mark	**242** Deutsche Mark
bis	5 600 Deutsche Mark	*220* Deutsche Mark	bis	5 600 Deutsche Mark	**248** Deutsche Mark
bis	5 800 Deutsche Mark	*225* Deutsche Mark	bis	5 800 Deutsche Mark	**254** Deutsche Mark
bis	6 000 Deutsche Mark	*230* Deutsche Mark	bis	6 000 Deutsche Mark	**260** Deutsche Mark
bis	6 200 Deutsche Mark	*233* Deutsche Mark	bis	6 200 Deutsche Mark	**264** Deutsche Mark
bis	6 400 Deutsche Mark	*236* Deutsche Mark	bis	6 400 Deutsche Mark	**268** Deutsche Mark
bis	6 600 Deutsche Mark	*239* Deutsche Mark	bis	6 600 Deutsche Mark	**272** Deutsche Mark
bis	6 800 Deutsche Mark	*242* Deutsche Mark	bis	6 800 Deutsche Mark	**276** Deutsche Mark
bis	7 000 Deutsche Mark	*245* Deutsche Mark	bis	7 000 Deutsche Mark	**280** Deutsche Mark
bis	7 200 Deutsche Mark	*248* Deutsche Mark	bis	7 200 Deutsche Mark	**283** Deutsche Mark
bis	7 400 Deutsche Mark	*251* Deutsche Mark	bis	7 400 Deutsche Mark	**286** Deutsche Mark
bis	7 600 Deutsche Mark	*254* Deutsche Mark	bis	7 600 Deutsche Mark	**289** Deutsche Mark
bis	7 800 Deutsche Mark	*257* Deutsche Mark	bis	7 800 Deutsche Mark	**292** Deutsche Mark
bis	8 000 Deutsche Mark	*260* Deutsche Mark	bis	8 000 Deutsche Mark	**295** Deutsche Mark
bis	8 400 Deutsche Mark	*266* Deutsche Mark	bis	8 400 Deutsche Mark	**300** Deutsche Mark
bis	8 800 Deutsche Mark	*272* Deutsche Mark	bis	8 800 Deutsche Mark	**305** Deutsche Mark
bis	9 200 Deutsche Mark	*278* Deutsche Mark	bis	9 200 Deutsche Mark	**310** Deutsche Mark
bis	9 600 Deutsche Mark	*284* Deutsche Mark	bis	9 600 Deutsche Mark	**315** Deutsche Mark
bis	10 000 Deutsche Mark	*290* Deutsche Mark	bis	10 000 Deutsche Mark	**320** Deutsche Mark
			bis	**10 500 Deutsche Mark**	**325 Deutsche Mark**
bis	11 000 Deutsche Mark	*297* Deutsche Mark	bis	11 000 Deutsche Mark	**330** Deutsche Mark
			bis	**11 500 Deutsche Mark**	**335 Deutsche Mark**
bis	12 000 Deutsche Mark	*304* Deutsche Mark	bis	12 000 Deutsche Mark	**340** Deutsche Mark
			bis	**12 500 Deutsche Mark**	**345 Deutsche Mark**
bis	13 000 Deutsche Mark	*311* Deutsche Mark	bis	13 000 Deutsche Mark	**350** Deutsche Mark
			bis	**13 500 Deutsche Mark**	**355 Deutsche Mark**
bis	14 000 Deutsche Mark	*318* Deutsche Mark	bis	14 000 Deutsche Mark	**360** Deutsche Mark
			bis	**14 500 Deutsche Mark**	**365 Deutsche Mark**
bis	15 000 Deutsche Mark	*325* Deutsche Mark	bis	15 000 Deutsche Mark	**370** Deutsche Mark
			bis	**15 500 Deutsche Mark**	**375 Deutsche Mark**
bis	16 000 Deutsche Mark	*332* Deutsche Mark	bis	16 000 Deutsche Mark	**380** Deutsche Mark
			bis	**16 500 Deutsche Mark**	**385 Deutsche Mark**
bis	17 000 Deutsche Mark	*339* Deutsche Mark	bis	17 000 Deutsche Mark	**390** Deutsche Mark
			bis	**17 500 Deutsche Mark**	**395 Deutsche Mark**

Entwurf			Beschlüsse des 12. Ausschusses		
bis	18 000 Deutsche Mark	*346* Deutsche Mark	bis	18 000 Deutsche Mark	**400** Deutsche Mark
			bis	**18 500 Deutsche Mark**	**405 Deutsche Mark**
bis	19 000 Deutsche Mark	*353* Deutsche Mark	bis	19 000 Deutsche Mark	**410** Deutsche Mark
			bis	**19 500 Deutsche Mark**	**415 Deutsche Mark**
bis	20 000 Deutsche Mark	*360* Deutsche Mark	bis	20 000 Deutsche Mark	**420** Deutsche Mark
bis	21 000 Deutsche Mark	*367* Deutsche Mark	bis	21 000 Deutsche Mark	**428** Deutsche Mark
bis	22 000 Deutsche Mark	*374* Deutsche Mark	bis	22 000 Deutsche Mark	**436** Deutsche Mark
bis	23 000 Deutsche Mark	*381* Deutsche Mark	bis	23 000 Deutsche Mark	**444** Deutsche Mark
bis	24 000 Deutsche Mark	*388* Deutsche Mark	bis	24 000 Deutsche Mark	**452** Deutsche Mark
bis	25 000 Deutsche Mark	*395* Deutsche Mark	bis	25 000 Deutsche Mark	**460** Deutsche Mark
bis	26 000 Deutsche Mark	*402* Deutsche Mark	bis	26 000 Deutsche Mark	**468** Deutsche Mark
bis	27 000 Deutsche Mark	*409* Deutsche Mark	bis	27 000 Deutsche Mark	**476** Deutsche Mark
bis	28 000 Deutsche Mark	*416* Deutsche Mark	bis	28 000 Deutsche Mark	**484** Deutsche Mark
bis	29 000 Deutsche Mark	*423* Deutsche Mark	bis	29 000 Deutsche Mark	**492** Deutsche Mark
bis	30 000 Deutsche Mark	*430* Deutsche Mark	bis	30 000 Deutsche Mark	**500** Deutsche Mark
bis	31 000 Deutsche Mark	*437* Deutsche Mark	bis	31 000 Deutsche Mark	**508** Deutsche Mark
bis	32 000 Deutsche Mark	*444* Deutsche Mark	bis	32 000 Deutsche Mark	**516** Deutsche Mark
bis	33 000 Deutsche Mark	*451* Deutsche Mark	bis	33 000 Deutsche Mark	**524** Deutsche Mark
bis	34 000 Deutsche Mark	*458* Deutsche Mark	bis	34 000 Deutsche Mark	**532** Deutsche Mark
bis	35 000 Deutsche Mark	*465* Deutsche Mark	bis	35 000 Deutsche Mark	**540** Deutsche Mark
bis	36 000 Deutsche Mark	*472* Deutsche Mark	bis	36 000 Deutsche Mark	**548** Deutsche Mark
bis	37 000 Deutsche Mark	*479* Deutsche Mark	bis	37 000 Deutsche Mark	**556** Deutsche Mark
bis	38 000 Deutsche Mark	*486* Deutsche Mark	bis	38 000 Deutsche Mark	**564** Deutsche Mark
bis	39 000 Deutsche Mark	*493* Deutsche Mark	bis	39 000 Deutsche Mark	**572** Deutsche Mark
bis	40 000 Deutsche Mark	*500* Deutsche Mark	bis	40 000 Deutsche Mark	**580** Deutsche Mark
bis	41 000 Deutsche Mark	*507* Deutsche Mark	bis	41 000 Deutsche Mark	**588** Deutsche Mark
bis	42 000 Deutsche Mark	*514* Deutsche Mark	bis	42 000 Deutsche Mark	**596** Deutsche Mark
bis	43 000 Deutsche Mark	*521* Deutsche Mark	bis	43 000 Deutsche Mark	**604** Deutsche Mark
bis	44 000 Deutsche Mark	*528* Deutsche Mark	bis	44 000 Deutsche Mark	**612** Deutsche Mark
bis	45 000 Deutsche Mark	*535* Deutsche Mark	bis	45 000 Deutsche Mark	**620** Deutsche Mark
bis	46 000 Deutsche Mark	*542* Deutsche Mark	bis	46 000 Deutsche Mark	**628** Deutsche Mark
bis	47 000 Deutsche Mark	*549* Deutsche Mark	bis	47 000 Deutsche Mark	**636** Deutsche Mark
bis	48 000 Deutsche Mark	*556* Deutsche Mark	bis	48 000 Deutsche Mark	**644** Deutsche Mark
bis	49 000 Deutsche Mark	*563* Deutsche Mark	bis	49 000 Deutsche Mark	**652** Deutsche Mark
bis	50 000 Deutsche Mark	*570* Deutsche Mark	bis	50 000 Deutsche Mark	**660** Deutsche Mark
bis	51 000 Deutsche Mark	*577* Deutsche Mark	bis	51 000 Deutsche Mark	**667** Deutsche Mark
bis	52 000 Deutsche Mark	*584* Deutsche Mark	bis	52 000 Deutsche Mark	**674** Deutsche Mark
bis	53 000 Deutsche Mark	*591* Deutsche Mark	bis	53 000 Deutsche Mark	**681** Deutsche Mark
bis	54 000 Deutsche Mark	*598* Deutsche Mark	bis	54 000 Deutsche Mark	**688** Deutsche Mark
bis	55 000 Deutsche Mark	*605* Deutsche Mark	bis	55 000 Deutsche Mark	**695** Deutsche Mark
bis	56 000 Deutsche Mark	*612* Deutsche Mark	bis	56 000 Deutsche Mark	**702** Deutsche Mark
bis	57 000 Deutsche Mark	*619* Deutsche Mark	bis	57 000 Deutsche Mark	**709** Deutsche Mark
bis	58 000 Deutsche Mark	*626* Deutsche Mark	bis	58 000 Deutsche Mark	**716** Deutsche Mark
bis	59 000 Deutsche Mark	*633* Deutsche Mark	bis	59 000 Deutsche Mark	**723** Deutsche Mark
bis	60 000 Deutsche Mark	*640* Deutsche Mark	bis	60 000 Deutsche Mark	**730** Deutsche Mark
bis	61 000 Deutsche Mark	*647* Deutsche Mark	bis	61 000 Deutsche Mark	**737** Deutsche Mark
bis	62 000 Deutsche Mark	*654* Deutsche Mark	bis	62 000 Deutsche Mark	**744** Deutsche Mark
bis	63 000 Deutsche Mark	*661* Deutsche Mark	bis	63 000 Deutsche Mark	**751** Deutsche Mark
bis	64 000 Deutsche Mark	*668* Deutsche Mark	bis	64 000 Deutsche Mark	**758** Deutsche Mark
bis	65 000 Deutsche Mark	*675* Deutsche Mark	bis	65 000 Deutsche Mark	**765** Deutsche Mark
bis	66 000 Deutsche Mark	*682* Deutsche Mark	bis	66 000 Deutsche Mark	**772** Deutsche Mark
bis	67 000 Deutsche Mark	*689* Deutsche Mark	bis	67 000 Deutsche Mark	**779** Deutsche Mark
bis	68 000 Deutsche Mark	*696* Deutsche Mark	bis	68 000 Deutsche Mark	**786** Deutsche Mark
bis	69 000 Deutsche Mark	*703* Deutsche Mark	bis	69 000 Deutsche Mark	**793** Deutsche Mark
bis	70 000 Deutsche Mark	*710* Deutsche Mark	bis	70 000 Deutsche Mark	**800** Deutsche Mark
bis	71 000 Deutsche Mark	*717* Deutsche Mark	bis	71 000 Deutsche Mark	**807** Deutsche Mark
bis	72 000 Deutsche Mark	*724* Deutsche Mark	bis	72 000 Deutsche Mark	**814** Deutsche Mark
bis	73 000 Deutsche Mark	*731* Deutsche Mark	bis	73 000 Deutsche Mark	**821** Deutsche Mark
bis	74 000 Deutsche Mark	*738* Deutsche Mark	bis	74 000 Deutsche Mark	**828** Deutsche Mark
bis	75 000 Deutsche Mark	*745* Deutsche Mark	bis	75 000 Deutsche Mark	**835** Deutsche Mark
bis	76 000 Deutsche Mark	*752* Deutsche Mark	bis	76 000 Deutsche Mark	**842** Deutsche Mark
bis	77 000 Deutsche Mark	*759* Deutsche Mark	bis	77 000 Deutsche Mark	**849** Deutsche Mark
bis	78 000 Deutsche Mark	*766* Deutsche Mark	bis	78 000 Deutsche Mark	**856** Deutsche Mark

Entwurf

bis	79 000 Deutsche Mark	*773* Deutsche Mark
bis	80 000 Deutsche Mark	*780* Deutsche Mark
bis	81 000 Deutsche Mark	*787* Deutsche Mark
bis	82 000 Deutsche Mark	*794* Deutsche Mark
bis	83 000 Deutsche Mark	*801* Deutsche Mark
bis	84 000 Deutsche Mark	*808* Deutsche Mark
bis	85 000 Deutsche Mark	*815* Deutsche Mark
bis	86 000 Deutsche Mark	*822* Deutsche Mark
bis	87 000 Deutsche Mark	*829* Deutsche Mark
bis	88 000 Deutsche Mark	*836* Deutsche Mark
bis	89 000 Deutsche Mark	*843* Deutsche Mark
bis	90 000 Deutsche Mark	*850* Deutsche Mark
bis	91 000 Deutsche Mark	*857* Deutsche Mark
bis	92 000 Deutsche Mark	*864* Deutsche Mark
bis	93 000 Deutsche Mark	*871* Deutsche Mark
bis	94 000 Deutsche Mark	*878* Deutsche Mark
bis	95 000 Deutsche Mark	*885* Deutsche Mark
bis	96 000 Deutsche Mark	*892* Deutsche Mark
bis	97 000 Deutsche Mark	*899* Deutsche Mark
bis	98 000 Deutsche Mark	*906* Deutsche Mark
bis	99 000 Deutsche Mark	*913* Deutsche Mark
bis	100 000 Deutsche Mark	*920* Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag bis 1 Million Deutsche Mark
für je 10 000 Deutsche Mark 35 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag bis 5 Millionen Deutsche Mark
für je 10 000 Deutsche Mark 25 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag über 5 Millionen Deutsche Mark
für je 20 000 Deutsche Mark 25 Deutsche Mark.

Gegenstandswerte über 100 000 Deutsche Mark sind auf volle *10 000* Deutsche Mark, Gegenstandswerte über 5 Millionen Deutsche Mark sind auf volle 20 000 Deutsche Mark aufzurunden."

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften

Artikel IX § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgestzbl. I S. 861) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 12. Ausschusses

bis	79 000 Deutsche Mark	**863** Deutsche Mark
bis	80 000 Deutsche Mark	**870** Deutsche Mark
bis	81 000 Deutsche Mark	**877** Deutsche Mark
bis	82 000 Deutsche Mark	**884** Deutsche Mark
bis	83 000 Deutsche Mark	**891** Deutsche Mark
bis	84 000 Deutsche Mark	**898** Deutsche Mark
bis	85 000 Deutsche Mark	**905** Deutsche Mark
bis	86 000 Deutsche Mark	**912** Deutsche Mark
bis	87 000 Deutsche Mark	**919** Deutsche Mark
bis	88 000 Deutsche Mark	**926** Deutsche Mark
bis	89 000 Deutsche Mark	**933** Deutsche Mark
bis	90 000 Deutsche Mark	**940** Deutsche Mark
bis	91 000 Deutsche Mark	**946** Deutsche Mark
bis	92 000 Deutsche Mark	**952** Deutsche Mark
bis	93 000 Deutsche Mark	**958** Deutsche Mark
bis	94 000 Deutsche Mark	**964** Deutsche Mark
bis	95 000 Deutsche Mark	**970** Deutsche Mark
bis	96 000 Deutsche Mark	**976** Deutsche Mark
bis	97 000 Deutsche Mark	**982** Deutsche Mark
bis	98 000 Deutsche Mark	**988** Deutsche Mark
bis	99 000 Deutsche Mark	**994** Deutsche Mark
bis	100 000 Deutsche Mark	**1000** Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag bis 150 000 Deutsche Mark
für je 2 000 Deutsche Mark 10 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag bis 500 000 Deutsche Mark
für je 5 000 Deutsche Mark 20 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag bis 1 Million Deutsche Mark
für je 10 000 Deutsche Mark 35 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag bis 5 Millionen Deutsche Mark
für je 10 000 Deutsche Mark 25 Deutsche Mark

von dem Mehrbetrag über 5 Millionen Deutsche Mark
für je 20 000 Deutsche Mark **30** Deutsche Mark

Gegenstandswerte über 100 000 Deutsche Mark sind auf volle **2 000** Deutsche Mark,

Gegenstandswerte über 150 000 Deutsche Mark sind auf volle 5 000 Deutsche Mark,

Gegenstandswerte über 500 000 Deutsche Mark sind auf volle 10 000 Deutsche Mark,

Gegenstandswerte über 5 Millionen Deutsche Mark sind auf volle 20 000 Deutsche Mark aufzurunden."

Artikel 2

Änderung anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften

Artikel IX § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861) wird wie folgt geändert:

Entwurf

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis	*20 Deutsche Mark*	*3 Deutsche Mark*
bis	50 Deutsche Mark	5 Deutsche Mark
bis	100 Deutsche Mark	7 Deutsche Mark
bis	150 Deutsche Mark	10 Deutsche Mark
bis	200 Deutsche Mark	13 Deutsche Mark
bis	300 Deutsche Mark	19 Deutsche Mark
bis	400 Deutsche Mark	23 Deutsche Mark
bis	600 Deutsche Mark	29 Deutsche Mark
bis	800 Deutsche Mark	34 Deutsche Mark
bis	1 000 Deutsche Mark	38 Deutsche Mark
bis	1 200 Deutsche Mark	42 Deutsche Mark
bis	1 500 Deutsche Mark	48 Deutsche Mark
bis	1 800 Deutsche Mark	54 Deutsche Mark
bis	2 200 Deutsche Mark	62 Deutsche Mark
bis	2 600 Deutsche Mark	69 Deutsche Mark
bis	3 000 Deutsche Mark	75 Deutsche Mark.“

b) *In Absatz 3 Satz 2 werden die Zahl „10“ durch die Zahl „14“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.*

Beschlüsse des 12. Ausschusses

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert

bis	50 Deutsche Mark	5 Deutsche Mark
bis	100 Deutsche Mark	7 Deutsche Mark
bis	150 Deutsche Mark	10 Deutsche Mark
bis	200 Deutsche Mark	13 Deutsche Mark
bis	300 Deutsche Mark	19 Deutsche Mark
bis	400 Deutsche Mark	23 Deutsche Mark
bis	600 Deutsche Mark	29 Deutsche Mark
bis	800 Deutsche Mark	34 Deutsche Mark
bis	1 000 Deutsche Mark	38 Deutsche Mark
bis	1 200 Deutsche Mark	42 Deutsche Mark
bis	1 500 Deutsche Mark	48 Deutsche Mark
bis	1 800 Deutsche Mark	54 Deutsche Mark
bis	2 200 Deutsche Mark	62 Deutsche Mark
bis	2 600 Deutsche Mark	**70** Deutsche Mark
bis	3 000 Deutsche Mark	**77,50** Deutsche Mark.“

b) Absatz 3 **erhält folgende Fassung:**

„(3) Bei Geschäftsreisen erhält der Rechtsbeistand, wenn er einen eigenen Kraftwagen benutzt, 40 Deutsche Pfennig für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückwegs, bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen. Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Rechtsbeistand bei einer Geschäftsreise von 4 bis 8 Stunden 15 Deutsche Mark, von mehr als 8 Stunden 30 Deutsche Mark; bei Auslandsreisen kann zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 vom Hundert berechnet werden. Außerdem hat er Anspruch auf Ersatz der Übernachtungskosten.“

§ 2

Änderung der Kostenordnung

§ 153 der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„diese Entschädigung ist stets zu gewähren, wenn der Hin- und Rückweg zusammen nicht mehr als zweihundert Kilometer beträgt oder der Notar Fahrtkosten für nicht mehr als zweihundert Kilometer verlangt.“

§ 2

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 960) wird wie folgt geändert:

1. **In § 137 wird folgende Nummer 2 eingefügt:**

   „2. Postgebühr für förmliche Zustellung;“.

   Die bisherigen Nummern 2 bis 10 werden Nummern 3 bis 11.

2. § 153 **erhält folgende Fassung:**

   „(1) Fließen die Gebühren für die Tätigkeit des Notars diesem selbst zu, so erhält er bei Geschäftsreisen, die er im Auftrag eines Beteiligten vornimmt, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens 40 Deutsche Pfennig für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückwegs, bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen. Als Tage- und Abwesenheitsgeld erhält der Notar bei einer Geschäftsreise von 4 bis 8 Stunden 25 Deutsche Mark, von mehr als 8 Stunden 50 Deutsche Mark; die Hälfte dieses Satzes ist auf die in § 58 Abs. 1 bestimmte Zusatzgebühr anzurechnen. Außerdem hat der Notar Anspruch auf Ersatz der Übernachtungs-

Entwurf

b) In Absatz 2 wird in Satz 1 die Zahl „15" durch die Zahl „20" und in Satz 2 die Zahl „7,50" durch die Zahl „10" ersetzt.

Beschlüsse des 12. Ausschusses

kosten. § 138 gilt für das Tage- und Abwesenheitsgeld entsprechend, und zwar auch, wenn auf derselben Reise Notargeschäfte und Rechtsanwaltsgeschäfte erledigt werden.

(2) Fließen die Gebühren für die Tätigkeit des Notars der Staatskasse zu, so erhält der Notar bei Geschäftsreisen nach Absatz 1 Reisekostenvergütung nach den für Bundesbeamte der Reisekostenstufe C geltenden Vorschriften. Ist es nach den Umständen, insbesondere nach dem Zweck der Geschäftsreise erforderlich, ein anderes als ein öffentliches, regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel zu benutzen, so erhält der Notar Ersatz der notwendigen Aufwendungen, bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens 40 Deutsche Pfennig für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückwegs; diese Entschädigung ist stets zu gewähren, wenn der Hin- und Rückweg zusammen nicht mehr als zweihundert Kilometer beträgt oder der Notar Fahrtkosten für nicht mehr als zweihundert Kilometer verlangt."

§ 3

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 941) wird wie folgt geändert:

1. In § 92 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Postgebühren für förmliche Zustellungen;".

Die bisherige Nummern 2 bis 11 werden Nummern 3 bis 12.

2. § 111 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zahlungsbefehl soll erst nach Zahlung der in § 38 Abs. 1 bestimmten Gebühr und der Auslagen für förmliche Zustellungen erlassen werden."

3. § 111 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Termin zur Abnahme des Offenbarungseids soll erst nach Zahlung der in § 40 Abs. 1 Nr. 5 vorgesehenen Gebühr und der Auslagen für förmliche Zustellung bestimmt werden."

§ 4

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

§ 5 Abs. 1 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 357) erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erhebung sonstiger Auslagen gilt § 137 Nr. 1 bis 6, 9, 10 der Kostenordnung entsprechend."

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

§ 5

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 126 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Verpflichtung zur Nachzahlung entscheidet das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der Bundes- oder Staatskasse oder des beigeordneten Rechtsanwalts; die zum Armenrecht zugelassene Partei, die Bundes- oder Staatskasse und der beigeordnete Rechtsanwalt sind vorher zu hören. Wird die Nachzahlung nicht in voller Höhe angeordnet, oder werden Teilzahlungen bewilligt, so ist auszusprechen, daß auf die Forderung der Bundes- oder Staatskasse und auf die Forderung des beigeordneten Rechtsanwalts je zur Hälfte zu zahlen ist."

2. § 127 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Gegen den Beschluß, durch den das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, und gegen den Beschluß nach § 126 Abs. 3 findet die Beschwerde statt;".

§ 6

Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

In § 227 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559, 562) wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erhält der Rechtsanwalt die Hälfte der in § 31 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühren nach den Sätzen des § 11 Abs. 1 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte."

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Schlußvorschriften	**Schlußvorschriften**
§ 1	§ 1
Anwendung des neuen Rechts	**Anwendung des neuen Rechts**
(1) In Angelegenheiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, sind die Gebühren nach neuem Recht zu berechnen, soweit die Angelegenheit nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendigt war.	(1) unverändert
(2) In gerichtlichen Verfahren sind in einem Rechtszug, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, die Gebühren nach neuem Recht zu berechnen, soweit der Rechtszug nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendigt war; dabei gilt der Rechtszug auch als beendigt, wenn eine Ent-	(2) In gerichtlichen Verfahren sind in einem Rechtszug, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, die Gebühren nach neuem Recht zu berechnen, soweit der Rechtszug nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendigt war; dabei gilt der Rechtszug auch als beendigt, wenn eine Ent-

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
scheidung, welche die gerichtliche Instanz abschließt, verkündet oder, falls eine Verkündung nicht stattgefunden hat, zugestellt oder sonst erlassen worden ist. Ruht das Verfahren beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder ist es in diesem Zeitpunkt ausgesetzt oder unterbrochen, so sind die Gebühren nach dem bisherigen Recht zu berechnen, es sei denn, daß das Verfahren nach *dem* Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen wird.	scheidung, welche die gerichtliche Instanz abschließt, verkündet oder, falls eine Verkündung nicht stattgefunden hat, zugestellt oder sonst erlassen worden ist. Ruht das Verfahren beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder ist es in diesem Zeitpunkt ausgesetzt oder unterbrochen, so sind die Gebühren nach dem bisherigen Recht zu berechnen, es sei denn, daß nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verfahren aufgenommen **und der Rechtsanwalt in diesem Verfahren tätig** wird.
§ 2 **Geltung in Berlin** Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	§ 2 unverändert
§ 3 **Inkrafttreten** Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.	§ 3 **Inkrafttreten** Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 1965** in Kraft.